

[Urkundseingang]

Verschmelzungsvertrag

zwischen dem

Handballverband Württemberg e. V.
mit dem Sitz in Stuttgart

- nachstehend auch „**HVW**“ oder „**übertragender Verband**“ -

dem

Badischen Handball-Verband e. V.
mit dem Sitz in Karlsruhe

- nachstehend auch „**BHV**“ oder „**übertragender Verband**“ -

und dem

Südbadischen Handballverband e. V.
mit dem Sitz in Freiburg im Breisgau

- nachstehend auch „**SHV**“ oder „**übertragender Verband**“ -

und dem

Handball Baden-Württemberg e. V.
mit dem Sitz in Freiburg im Breisgau

- nachstehend: auch „**Handball-BW**“ oder „**übernehmer Verband**“ –

Präambel

Der Handball Baden-Württemberg e. V. ist die landesweite Vereinigung der in Baden-Württemberg bestehenden Handballverbände. Als korporative Mitglieder gehören dem Verband die drei Handball-Landesverbände

- Handballverband Württemberg e.V.
- Badischer Handball-Verband e. V. und
- Südbadischer Handballverband e.V.

an. Mitglieder der vorgenannten Landesverbände sind Vereine mit einer Handballabteilung, die ihren Sitz in dem jeweiligen Verbandsgebiet haben.

Der Handball-BW trägt in gemeinsamer Verantwortung mit den ihm angeschlossenen Landesverbänden, zu denen diverse Rechtsbeziehungen bestehen, Sorge für die Pflege und Förderung des Sports und insbesondere des Handballsports unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge. Er nimmt dabei die Aufgaben wahr, die ihm durch die Satzung und die in ihr genannten Ordnungen obliegen, insbesondere:

1. Organisation und Durchführung des Spielbetriebes innerhalb des Verbandsgebiets nach einheitlichen Regeln
2. Organisation, Regelung und Durchführung von Lehrgängen und sonstigen Bildungsmaßnahmen bezogen auf die Interessen der Handballvereine, der Spieler, der Trainer, Schiedsrichter und Verbands- und Vereinsmitarbeiter sowie die im Auftrag des Verbandes und seiner Vereine tätigen Ehrenamtlichen
3. Förderung des Jugendsports
4. Interessenvertretung der dem Verband angehörenden Vereine und der Gastvereine, die sich am Spielbetrieb des Handball-BW beteiligen
5. Organisation, Regelung und Durchführung des Breiten- und Leistungssports
6. Klärung von Rechts- und Streitfällen, soweit nach den Vorgaben der Rechtsordnungen des Deutschen Handballbund e.V. (nachstehend: „**DHB**“) und des Handball-BW die Entscheidungsgewalt dem Handball-BW obliegt.
7. Der Handball-BW übernimmt darüber hinaus alle Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit der Pflege des Handballsports innerhalb seines Verbandsgebiets oder nach außen hin ergeben.
8. Hierzu zählen auch der Austausch und die Zusammenarbeit mit den benachbarten in- und ausländischen Verbänden, auch mit denjenigen Verbänden deren Mannschaften am Spielbetrieb vom Handball-BW teilnehmen.
9. Erlass von Ordnungen, Richtlinien, Durchführungsbestimmungen

Es ist geplant, dass der HVW, der BHV und der SHV mit dem Handball-BW e.V. miteinander verschmolzen werden. Hierbei wollen sich der HVW, der BHV und der SHV (nachfolgend gemeinsam: "**übertragende Verbände**") im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme mit dem Handball-BW zusammenschließen. Nach der Verschmelzung soll der Name des Vereins lauten:

Baden-Württembergischer Handball-Verband e.V.

Alle übertragenden Verbände und der Handball-BW sind satzungsmäßig befugt, sich mit anderen Verbänden zusammenzuschließen und somit verschmelzungsfähig. Es bestehen keine landesrechtlichen Vorschriften, die der hier beabsichtigten Verschmelzung entgegenstehen.

Sämtliche beteiligten Verbände sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit; beglaubigte Abschriften der entsprechenden Bescheide sind dieser Niederschrift als **Beilage** beigefügt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die beteiligten Verbände Folgendes:

§ 1

Vermögensübertragung, Verschmelzungstichtag

- (1) Die übertragenden Verbände, also der Handballverband Württemberg e. V. mit dem Sitz in Stuttgart und der Badischer Handball-Verband e.V. mit dem Sitz in Karlsruhe und der Südbadische Handballverband e. V. mit dem Sitz in Freiburg im Breisgau, übertragen ihr Vermögen als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gem. §§ 2 – 35 a, 99 – 104 a UmwG auf den übernehmenden Verband, den Handball Baden-Württemberg e.V. mit dem Sitz in Freiburg im Breisgau. Als Gegenleistung wird den Mitgliedern der übertragenden Verbände, ungeachtet der bisher bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen den beteiligten Verbänden, die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Verband gewährt. Die Mitgliedschaft beim übernehmenden Verband ist als Gegenwert angemessen.
- (2) Die Vermögensübertragung erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 01. Juli 2025, 0.00 Uhr (nachstehend: „**Verschmelzungstichtag**“). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen der übertragenden Verbände als für Rechnung des übernehmenden Verbandes vorgenommen. Die übertragenden Verbände erklären im Innenverhältnis, dass sie bis zum tatsächlichen Übergang des operativen Verbandsgeschäfts ohne Abstimmung mit dem übernehmenden Verband keine über das übliche Maß hinausgehenden Verbindlichkeiten eingehen werden.
- (3) Den Verschmelzungen liegen jeweils die Jahresabschlüsse (EÜR) zum [31.12.2023/31.12.2024] sowie die Vermögensübersichten im Sinne von § 17 Absatz 2 Satz 1 UmwG zugrunde.

§ 2

Gewährung von Mitgliedschaftsrechten

- (1) Die Mitglieder der übertragenden Verbände erlangen die Mitgliedschaft im übernehmenden Verband mit der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des übernehmenden Verbandes kraft Gesetzes (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1, Halbsatz 1 UmwG). Die Rechte und Pflichten dieser Mitgliedschaft ergeben sich aus der zu diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügten aktuellen Satzung des Handball-BW.
- (2) Mit der Mitgliedschaft im übernehmenden Verband sind keine Gewinnansprüche verbunden.

- (3) Die neuen Mitgliedschaften entstehen in der Weise, dass die Mitglieder, die am Tag vor der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister am Sitz des übernehmenden Verbands als Mitglieder bei den übertragenden Verbänden geführt werden, ab dem Tag der Eintragung Mitglieder des übernehmenden Verbands werden.
- (4) Ab dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister des übernehmenden Verbands erlöschen alle Mitgliedschaften im übertragenden Verband.

§ 3

Keine besonderen Rechte und Vorteile

- (1) Vermögensrechtliche Ansprüche, wie Ansprüche auf Bilanzgewinn oder auf Vermögensauskehrung seitens der Mitglieder der übertragenden Verbände wie des übernehmenden Verbands bestehen weder bei den übertragenden Verbänden noch beim übernehmenden Verband.
- (2) Besondere Rechte und Vorteile der Mitglieder der Vertretungsorgane oder Aufsichtsorgane der an der Verschmelzung beteiligten Verbände oder für einen Abschluss- oder Verschmelzungsprüfer (mit Ausnahme eines angemessenen Honorars) werden nicht gewährt.
- (3) Im Übrigen werden keine Rechte oder Vorteile an Mitglieder des übernehmenden Verbandes wie der übertragenden Verbände sowie an Inhaber besonderer Rechte gewährt noch sind besondere Maßnahmen für diese vorgesehen.

§ 4

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer der übertragenden Verbände

- (1) Der übernehmende Verband tritt mit Wirkung zum Verschmelzungstichtag in sämtliche Rechten und Pflichten aus den an diesem Tag bei den übertragenden Verbänden bestehende Arbeitsverhältnisse ein (§ 613 a Abs. 1 S. 1 BGB, § 324 UmwG). Individualvertraglich treten also keine Veränderungen ein; auch die Betriebszugehörigkeitszeiten bleiben erhalten. Die Arbeitnehmer haben das Recht, entweder dem Übergang des Arbeitsverhältnisses zu widersprechen oder das Arbeitsverhältnis unter vollständiger Beibehaltung sämtlicher bisheriger erdienter Ansprüche beim neuen Arbeitgeber fortzuführen.
- (2) Die Verschmelzungen haben keine Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer des Handball-BW.
- (3) Arbeitnehmervertretungen (Betriebsräte) bestehen weder bei einem der übertragenden Verbände noch beim übernehmenden Verband. Eine Zuleitung dieses Vertrages konnte deshalb unterbleiben.
- (4) Eine Tarifbindung besteht weder bei den übertragenden Verbänden noch beim übernehmenden Verband.

§ 5

Wahl der Verbandsorgane

Grundlage für die künftige Arbeit des Handball-BW ist die Satzung, welche dieser Niederschrift als Anlage 1 beigefügt ist.

§ 6

Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrages

Diesem Verschmelzungsvertrag haben die Mitgliederversammlungen der übertragenden Verbände auf ihren jeweiligen außerordentlichen Verbandstagen am 09.03.2024 und des Handball-BW als übernehmender Verband zugestimmt.

§ 7

Verschmelzungsprüfung

Einer Verschmelzungsprüfung bedarf es nur dann, wenn bei einem der beteiligten Verbände mindestens 10 v.H. der Mitglieder dies verlangt haben (§ 100 UmwG). Dies ist bisher nicht der Fall.

§ 8

Sitz, Geschäftsführung

Der Sitz des Handball-BW ist Freiburg im Breisgau.

Die Geschäftsstellen des Handball-BW sind in Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg im Breisgau.

Geschäftsführer sind Stephanie Bermanseder, Thomas Dieterich und René Takacs.

§ 9

Kosten

Die durch die Verschmelzung und ihren Vollzug entstehenden Kosten trägt der übernehmende Verband.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Verschmelzungsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Verschmelzungsvertrages nicht berührt.

Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 11 Vollmachten

Die Angestellten des beurkundenden Notars, dies sind namentlich

- a) [REDACTED],
- b) [REDACTED],
- c) [REDACTED],

alle geschäftsansässig in [REDACTED], werden hiermit - je einzeln - bevollmächtigt , sämtliche Erklärungen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die im Zuge des Verschmelzungsverfahrens erforderlich und zweckmäßig sind, ggf. auch den Verschmelzungsvertrag abzuändern und in Ergänzung zu diesem Vertrag einen Nachtrag zu beurkunden. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Der Bevollmächtigte darf allein und für alle Mitglieder gleichzeitig handeln. Dem Vereinsregister gegenüber ist die Vollmacht unbeschränkt.

§ 12 Belehrungen des Notars

[REDACTED]

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen vom beurkundenden Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben.